



Jahrgang 50  
Nummer 6  
Freitag, 09.02.2018



Seite 4

Amtlich

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Bereich „Heideparker Hof“  
in der Ortsgemeinde Bretzenheim  
vom 02.02.2018

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (BVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 17.01.2018 folgende Klarstellungssatzung für den Bereich „Heideparker Hof“ beschlossen.

##### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst folgende Flurstücke:  
Gemarkung Bretzenheim

Flur 14

Flurstücke 35/16, 35/17, 35/19, 35/21, 35/22, 35/23, 35/24, 35/25, 35/26 und 35/27

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im vorbeschriebenen Geltungsbereich stattgefunden haben, so sind auch die dabei neu gebildeten Grundstücke Bestandteil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist in der beigefügten Anlage 1 zur Satzung dargestellt.

##### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bretzenheim, den 02.02.2018

Gleichmann,  
Ortsbürgermeister

##### Begründung:

Die Ortsgemeinde Bretzenheim grenzt mit dieser Klarstellungssatzung den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich der Gemeinde strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richteten sich nach § 34 BauGB

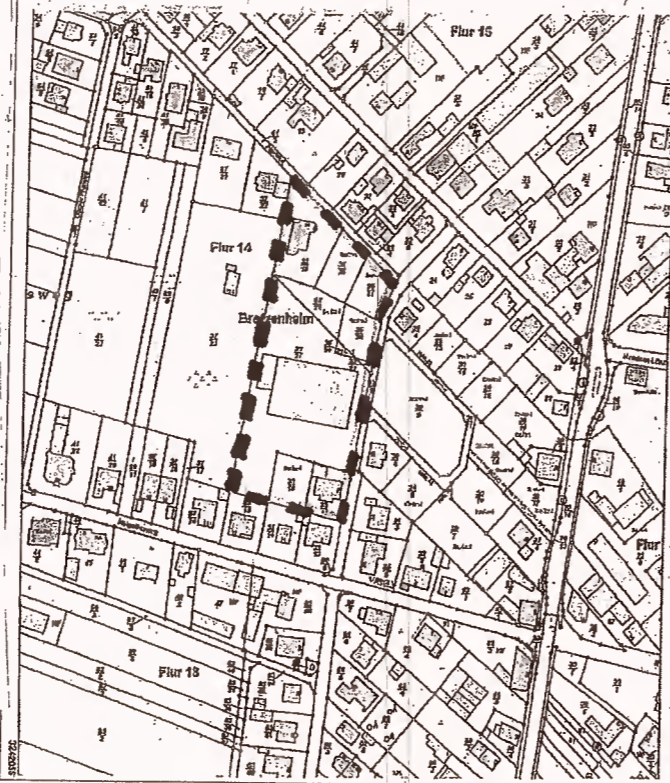
Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder Jemand innerhalb einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1  
zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Bereich „Heideparker Hof“ in der Ortsgemeinde Bretzenheim  
vom 02.02.2018



### Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Heideparker Hof“ in der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 02.02.2018

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (BVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 17.01.2018 folgende Klarstellungssatzung für den Bereich „Heideparker Hof“ beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Bretzenheim

Flur 14

Flurstücke 35/16, 35/17, 35/19, 35/21, 35/22, 35/23, 35/24, 35/25, 35/26 und 35/27

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im vorbeschriebenen Geltungsbereich stattgefunden haben, so sind auch die dabei neu gebildeten Grundstücke Bestandteil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist in der beigefügten Anlage 1 zur Satzung dargestellt.

#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bretzenheim, den 02.02.2018

-gez.-

-DS-

Gleichmann  
Ortsbürgermeister

#### Begründung:

Die Ortsgemeinde Bretzenheim grenzt mit dieser Klarstellungssatzung den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich der Gemeinde strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richteten sich nach § 34 BauGB.

19.02.18

Im Auftrag  
*[Signature]*